

der Abgeordneten Buchinger und Wedl

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines
NÖ Prostitutionsgesetzes; LT-65/P-1

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Personen

- o die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- o bei denen dagegen pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen,

dürfen die Prostitution weder anbahnen noch ausüben."

2. Im § 3 Abs.2 Z.2 wird nach dem Punkt "Krankenhäusern" folgender Punkt eingefügt:

"o Kuranstalten,".

3. Im § 3 Abs.2 Z.2 hat es anstelle von "Alten- und Pflegeheimen" zu lauten "Pensionisten- und Pflegeheimen".

4. Im § 3 Abs.2 Z.2 hat der letzte Punkt zu lauten:

"o in unmittelbarer Nähe aller dieser Einrichtungen;".

5. Im § 3 Abs.2 Z.3 hat der erste Satz zu lauten:

"in Gebäuden mit Wohnungen, die nicht zur Ausübung der Prosti-

tution benützt werden, oder die mit solchen Gebäuden einen gemeinsamen Zugang haben."

6. Der Text des § 4 hat zu lauten:

"Verfügungsberechtigte über Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Prostitution wiederkehrend angebahnt oder ausgeübt werden soll, müssen dies unter Angabe ihres Namens und ihrer Wohnadresse vorher der Gemeinde anzeigen."

7. § 5 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Die Gemeinde hat mit Verordnung

- o die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution,
- o die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird,

an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu verbieten, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung oder aus öffentlichen Interessen, besonders wegen sittlicher Gefährdung Jugendlicher, erforderlich ist."

8. § 5 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Die Gemeinde hat Anzeigen nach § 4 der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen."

9. § 5 Abs.3 hat zu entfallen, Abs.4 enthält die Bezeichnung Abs.3.

10. Im § 6 ist die Wortfolge beginnend mit "begeht eine Verwaltungsübertretung" an den linken Rand zu rücken.

28.Juni 1984